



# **Bebauungsplan „Neustraße“ der Ortsgemeinde Habscheid**

## **Umweltbericht**

### Teil 2 der Begründung

Ulrich Bielefeld

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt bdl  
Gällerstr.5, 88662 Überlingen  
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56  
e-mail: BielefeldUlrich@aol.com



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>5</b>
4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren .....	5
4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter .....	6
4.2.1 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt .....	6
4.2.2 Boden .....	9
4.2.3 Wasser .....	10
4.2.4 Klima / Luft.....	11
4.2.5 Landschaft .....	12
4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen) .....	13
4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	13
4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien .....	13
4.2.9 Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern .....	13
<b>5 Auswirkungen auf das europäische Netz „Natura 2000“</b> .....	<b>14</b>
<b>6 Artenschutzrechtliche Beurteilung</b> .....	<b>15</b>
<b>7 Entwicklungsprognose</b> .....	<b>16</b>
<b>8 Kompensation</b> .....	<b>16</b>
<b>9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>18</b>
<b>10 Zusammenfassung</b> .....	<b>18</b>
<b>11 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>19</b>
<b>- Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan</b>	

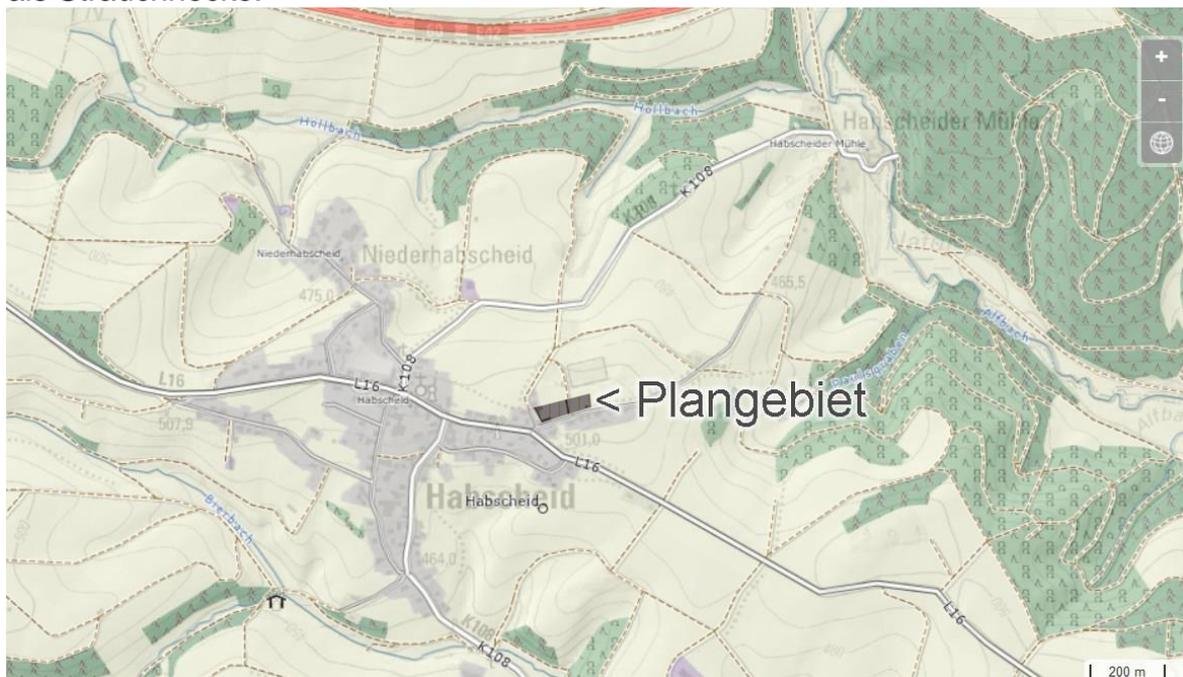
## 1 Vorbemerkung

Im Rahmen der ihnen nach dem Baurecht zugedachten Verantwortung sind die Gemeinden gefordert, im Zuge der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Umweltbelange in die Abwägung mit einzubeziehen. Der vorliegende Umweltbericht setzt die Anforderungen gem. §1a sowie §2a BauGB um.

Das Plangebiet soll als Mischgebiet ausgewiesen werden und umfasst ca. 9.375 m<sup>2</sup> brutto. Der Teil westlich des Weges zum Sportplatz ist in der Abrundungssatzung der Ortslage bereits enthalten, hierfür ist auch die Kompensation für den baulichen Eingriff bereits geregelt. Mit dem Bebauungsplan sollen die zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche am Ostrand konzentriert werden.

Der Bereich auf einer Hochfläche in fast ebener Lage. Die Erschließung des Baugebietes ist durch die vorhandenen Neustraße gesichert.

Die Fläche ist bisher als Intensivgrünland genutzt. Am Südrand verläuft eine durchgehende Hecke, westlich der Sportplatz-Zuwegung als Baum-, östlich davon als Strauchhecke.



Lage des Plangebietes

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt. Auf tierökologische Einzeluntersuchungen wurde verzichtet.

## 2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung

Folgende umweltrelevante Fachgesetze sind in besonderem Maße für die Umweltverträglichkeitsstudie relevant:

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 5029) in der zur Zeit gültigen Fassung.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten gem. Art. 27 dieses G am 1.3.2010 ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005 (GVBl. Nr. 20 vom 12.10.2005 S. 387) ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

LWG - Landeswassergesetz i. d. F. vom 22.1.2004, ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

TA Lärm - 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 21.2.1990 i.d. Neufassung v. 25. Juni 2005) in der zur Zeit gültigen Fassung.

UVP-Richtlinie - Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

WHG - "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Es besteht ein Anpassungsgebot an folgende Zielvorgaben übergeordneter Planungen:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (einschließlich Stand der Landschaftsrahmenplanung)
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm

Für das Plangebiet sind nach **LEP IV keine** landesweit bedeutsamen Ziele benannt. Nach dem **Regionalen Raumordnungsplan** der Region Trier (1985) ist hier ein „Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung“ dargestellt.

Das Vorhaben liegt außerdem im Naturpark Nordeifel. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen des Gebietes erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Daher sind folgende Ziele bei der weiteren Planung zu verfolgen:

- Umfangreiche optische Einbindung
- Höhenbegrenzung der Gebäude

Der gültige Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung stellt für das Plangebiet Bauflächen dar, nördlich angrenzend landwirtschaftliche Flächen und die Fläche des Sportplatzes.

Sonstige Fachpläne mit Zielen für den Umweltschutz wurden für das Plangebiet nicht erstellt.

### 3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

### 4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 4.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

a) **baubedingte**, durch die Vorbereitung der Bauarbeiten entstehende Auswirkungen:

- Lärmemission durch Baumaschinen.
- Austrag boden- und grundwassergefährdender Stoffe durch Baumaschinen.
- Veränderung der Geländeoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen in dem mäßig geneigten Hanggelände.

b) **anlagebedingte**, von den baulichen Anlagen selbst verursachte Auswirkungen:

- Flächenentzug für Intensivgrünland
- Sichtwirkung der Gebäude im Landschaftsbild
- Bodenversiegelung durch Gebäude und befestigte Außenflächen

		Grundflächenzahl	Versiegelung
Mischbaufläche 2.488 m <sup>2</sup> , davon bereits in Satzung enthalten	1.130 m <sup>2</sup>	-	-
Neuausweisung	1.358 m <sup>2</sup>	0,6	815 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (vorhanden)	984 m <sup>2</sup>	-	-
Private Grünflächen	2.387 m <sup>2</sup>	-	-
Öffentliche Grünflächen	2.139 m <sup>2</sup>	-	-
davon Spielplatz	1.433 m <sup>2</sup>		
davon zu erhaltende Hecken	682 m <sup>2</sup>		
Ausgleichsfläche A1	1.377 m <sup>2</sup>	-	-
<b>Gesamtfläche</b>	<b>9.375 m<sup>2</sup></b>		
<b>Summe Neuversiegelung</b>			<b>815 m<sup>2</sup></b>

- Erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser von den neu versiegelten Flächen

**c) betriebsbedingte**, mit der Nutzung der baulichen Anlagen und Straßen verbundene dauerhafte Auswirkungen:

- Erhöhter Trinkwasserverbrauch
- Verstärkter Eintrag von Oberflächenwasser und Schmutzwasser in Kanalisation und Kläranlage.
- Lärm und Bewegungsunruhe durch Anlieger- und Versorgungsverkehr.
- Erhöhter Energieverbrauch durch Betrieb der Haustechnik und Straßenbeleuchtung.
- Verschlechterung der Luftqualität durch Schadstoffemissionen aus den Gebäuden (Heizung) und erhöhtes Verkehrsaufkommen.

**Die Wirkungen treffen auf folgenden Bestand an Nutzungen / Biotoptypen :**

Grünland (Fettwiese, bleibt teilweise erhalten)	ca. 7.751 m <sup>2</sup>	84 %
Strauchhecke (bleibt erhalten)	ca. 114 m <sup>2</sup>	1 %
Baumhecke (bleibt erhalten)	ca. 520 m <sup>2</sup>	6 %
Schotterrasen / Stellfläche (bleibt erhalten)	ca. 740 m <sup>2</sup>	8 %
Gebäude (Abriss, Entsiegelung als Schotterrasen)	ca. 250 m <sup>2</sup>	3 %
Summe	Ca. 9.375 m <sup>2</sup>	100 %

## 4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter

### 4.2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

In § 1(2) des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

*Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere*

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

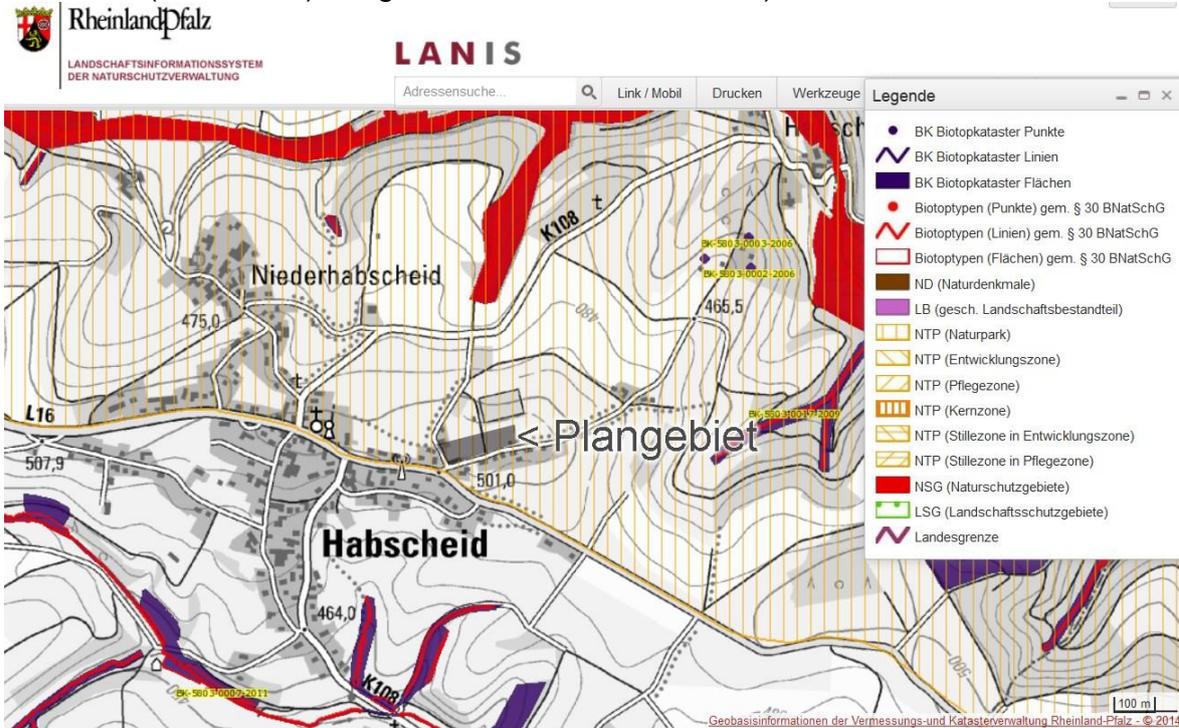
## Beschreibung / Bewertung

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume oder formelle Schutzgebiete werden nicht überplant,

d.h. es kommen nicht im Planungsgebiet vor:

- Naturschutzgebiete, Geplante Naturschutzgebiete
- FFH-/Vogelschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Naturparkkernzonen
- Landesweiter Biotopverbund gem. LEP IV
- Europäisch bedeutsame Wildtierkorridore nach LUWG

- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gemäß RROP
- Flächen der landesweiten Biotopkartierung (die nächsten Flächen – Bach mit Auen (auch NSG) - liegen ca. 350 m nördlich s.u.).



Die heutige potentielle natürliche Vegetation des Plangebietes wäre ohne den menschlichen Eingriff ein Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), der am weitesten verbreitete Standorttyp in der Eifel. Dies weist auf basen- und nährstoffarme Standorte hin.

Die reale Vegetation wird auf der geplanten Baufläche von einer artenarmen Fettwiese dominiert (vgl. Titelbild). Gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor.

Im westlichen Teil grenzt eine zu erhaltende Baumhecke aus Esche, Hasel und Weißdorn die vorgesehene Baufläche von den südlich vorgelagerten Stellflächen für den Sportbereich (mit Schotterrasen und 4 Ahorn-Hochstämmen) ab.



Im östlichen Teil wird die Fläche zur Neustraße hin teilweise durch eine Strauchhecke begrenzt, die ebenfalls zu erhalten ist. Sie besteht vorwiegend aus Weißdorn, Hundsrosen und jungen Eschen.



Biotoptypen-Bestand

#### Ziele des Landschaftsplans der VG Prüm:

Landwirtschaftliche Fläche ohne besondere Entwicklungsziele.

#### Vermeidung im Rahmen des Entwurfs

Erhaltung der vorhandenen Hecken und Einzelbäume.

#### Unvermeidbare Auswirkungen

- Verlust von ca. 1.500m<sup>2</sup> Intensivgrünland durch Überbauung und Anlage von Rückhaltegräben.

#### Auswirkungen auf die Pflanzenwelt / Kompensation

Der Verlust von Intensivgrünland kann durch eine Aufwertung im Ostteil des Geltungsbereichs ausgeglichen werden (Maßnahme A1 – Grünland-Extensivierung und Pflanzung von Obstbaum- Hochstämmen in Verbindung mit einer Entwässerung).

rungrummulde). Ein Teil des Grünlandes bleibt als Privatgrünfläche erhalten. Die Umwandlung einer Teilfläche des Intensivgrünlandes in einen Spielplatz wird nicht als Eingriff in die Pflanzenwelt eingestuft, da sich ähnliche oder sogar vielfältigere Pflanzenbestände entwickeln.

#### Auswirkungen auf die Tierwelt / Kompensation

Zur Vermeidung von Schädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind alle vorhandenen Gehölze zu erhalten. Mit der Maßnahme A1 werden weitere wertvolle Strukturen für die Tierwelt geschaffen.

### **4.2.2 Boden**

Anforderungen nach § 1(3) Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes:

*Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen*

#### Planungsgrundlagen

Den geologischen Untergrund des Plangebietes bilden devonische Tonschiefer und Grauwacken (Klerf-Schichten). Im Gebiet dominieren tonige Lehme, die als basenarme Braunerden und Pseudogleye ausgebildet sind.

#### Bewertung

Diese Bodentypen sind in der Westeifel weit verbreitet und stellen daher kein besonders erhaltenswertes Schutzgut dar.

Der Gefahr von Bodenerosion durch Wasser während der Bauphase ist aufgrund der Flachlage gering. Ggf ist dem Bodenabtrag durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Erdwälle) Rechnung zu tragen.

#### Ziele des Landschaftsplanes

Vermeidung von Bodenbelastungen durch an den tatsächlichen Bedarf angepasste Düngung im Rahmen der durch die Düngeverordnung festgelegten „guten fachlichen Praxis“ auf den intensiv genutzten Grünlandflächen.

#### Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### Unvermeidbare Auswirkungen

Bodenverlust durch Neuversiegelung (Gebäude, befestigte Außenflächen) im Umfang von 815 m<sup>2</sup>.

#### Kompensation

Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes mindestens im gleichen Umfang wie die versiegelte Fläche: Bodenentlastung durch Entsiegelung / Abriss eines Gebäudes Maßnahme M1) sowie Anlage einer extensiv zu nutzenden Streuobstwiese (Maßnahme A1).

### 4.2.3 Wasser

#### Anforderungen nach § 1 (3) Nr. 3 BNatschG:

*Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.*

#### Planungsgrundlagen

Der geologische Untergrund besteht aus devonischen Schiefen, die sehr geringe Grundwasserführung und damit erhöhten Oberflächenabfluss besitzen. Wasserschutzgebiete sind daher im Plangebiet und seiner Umgebung nicht ausgewiesen. Fließgewässer sind nicht vorhanden, das nächstgelegene ist ein Nebenarm des Hollbaches 500 m nördlich, der in die Prüm mündet.

#### Bewertung

Eine Gefährdung von Grundwasser durch eintretende Schadstoffe ist nicht gegeben.

Das Baugebiet liegt auf einer Hochfläche. Neben der Bebauung stehen ausreichend Flächen für eine Rückhaltung von Oberflächenwasser im Baugebiet und für eine breitflächige Abgabe überschüssigen Wassers ohne Gefahren zur Verfügung. Eine hydraulische Mehrbelastung des Hollbaches ist damit vermeidbar.

#### Ziele des Landschaftsplanes

Im Gebiet selbst gibt es keine wasserhaushaltsbezogenen Ziele.

#### Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- Außenflächen sollen möglichst nicht bzw. nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden, um auf diesen Flächen eine teilweise Versickerung weiterhin zu ermöglichen. Für weitere Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser steht ausreichend Raum zu Verfügung.
- Eine Verringerung des Oberflächenabflusses kann durch eine Regenwassernutzung in den Gebäuden z.B. für Toilettenspülung und Gartenbewässerung erreicht werden. Dies ist nicht festsetzbar; könnte aber seitens der Gemeinde den Bauherrn vorgeschlagen oder durch eine Förderung unterstützt werden.

#### Unvermeidbare Auswirkungen

Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Flächenneuersiegelung auf ca. 815 m<sup>2</sup> (Gebäude, befestigte Außenflächen).

#### Kompensation

Anfallendes Niederschlagswasser des Baugrundstücks östlich der Sportplatz-Zuwegung ist am Ostrand des Plangebietes (innerhalb der Maßnahmenfläche A1) zurückzuhalten. Dabei ist ein Fassungsvermögen von mind. 50 l pro m<sup>2</sup> bebauter und versiegelter Fläche nachzuweisen. Der Umfang beträgt bei 20 cm Einstautiefe mindestens 513 m<sup>2</sup> brutto Muldenfläche (incl. Randböschungen).

Westlich der Zuwegung erfolgt die Rückhaltung auf der privaten Grünfläche. Der Umfang beträgt hier mind. 175 m<sup>2</sup> Muldenfläche.

Ein Konzept für die Niederschlagswasserrückhaltung ist integraler Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Rückhaltemaßnahmen stellen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Wasserhaushalt durch das geplante Baufläche dar. Sie erfüllen gleichzeitig weitere naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktionen für Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Arten- und Biotopschutz“ (=Maßnahme A1). Die vorgesehene Entwicklung von Streuobst lässt sich in die Anlage der Rückhaltemulden integrieren.

#### **4.2.4 Lokalklima / Luftqualität**

Zielvorgaben nach BNatSchG § 1 (3) Nr.4 sind:

*Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.*

##### Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Baugebiet liegt hinsichtlich der Energieeffizienz und Vermeidung von Luftschadstoffen durch Hausbrand auf einer relativ exponierten Hochfläche mit starker Durchlüftung. Die vorhandenen Hecken bewirken eine Reduzierung der Windströmung, auch wenn sie nicht am Außenrand der Bauflächen liegen.

Der Bereich des Baugebietes selbst besitzt keine Klimaausgleichsfunktionen für andere Siedlungsteile. Emissionen aus dem Baugebiet können dorthin zwar eingetragen werden, jedoch handelt es sich um geringfügige Belastungen aus meist emissionsarmen Heizsystemen.

##### Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Durchgrünung des Baugebietes.

##### Kompensation

Die vorgesehene Pflanzung von Bäumen und Gehölzen im Baugebiet (Ausgleichsmaßnahme A1) nützt auch als Windschutz / Windbremse zur Minderung der Auskühlung sowie als begrenzter Luftfilter für Immissionen. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

## 4.2.5 Landschaft

Anforderungen § 1 BNatSchG:

- (1) *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass .....*
  - 3....*die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*
- (4) *Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*
  1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
  2. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

### Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Gebiet am Südrand des Naturparks Nordeifel. Das Landschaftsbild ist in der Umgebung des Baugebietes zum Teil durch vorhandene Bebauung, den Sportanlagen und im weiteren Umfeld durch offene, wenig strukturierte landwirtschaftliche Fluren geprägt. Eine Einsehbarkeit aus der Landschaft heraus ist aufgrund von Heckenstrukturen am Außenrand der Sportanlagen kaum gegeben (siehe Bild). Der Ostrand wird durch die vorgesehene Streuobstpflanzung zusätzlich abgeschirmt.



Blick von Süden auf den Ostteil des Baugebietes

### Ziele des Landschaftsplanes

Erhaltung der Gehölze.

### Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Erhaltung und Ergänzung der Gehölzstrukturen

### Unvermeidbare Auswirkungen

Geringfügige Bebauung auf zwei Grundstücken.

### Vermeidung

Erhaltung aller vorhandenen Hecken und Einzelbäume.

### Kompensation

Maßnahme A1: Anlage einer Streuobstwiese, Pflanzung von 8 Obstbaum-Hochstämmen lokaler Sorten (außerhalb der in die Maßnahmenfläche integrierten Mulde für die Rückhaltung von Niederschlagswasser) am Ostrand des Plangebietes.

#### **4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)**

Das Baugebiet liegt auf einer ausreichend besonnten Fläche und besitzt aufgrund der Hochlage einen stärkeren Luftaustausch durch als Wind, was gesundheitsförderndes schwaches Reizklima einzustufen ist. Es wird durch keine nennenswerten Schadstoffimmissionen betroffen. Ruhe (ausgenommen bei kurzzeitigen Sportaktivitäten) und Sicherheit, auch für spielende Kinder, sind in hohem Maße gegeben.

#### **4.2.7 Kultur- und Sachgüter**

Vorgaben nach § 1 (4) BNatschG:

*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*

*1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Es gilt zudem §2 DSchPflG: „(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen.“

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitiger Kenntnis (u.a. des Landesdenkmalamtes) nicht betroffen. Oberirdisch wahrnehmbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Maßnahmen werden nicht erforderlich.

#### **4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien**

Aufgrund der einstrahlungsbegünstigten Lage ist eine effiziente Nutzung aktiver und passiver Solarenergie gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser und Abfällen ist gesichert.

#### **4.2.9 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter führen in keinem Fall zu unerwünschten nachteiligen Wirkungen auf andere Schutzgüter.

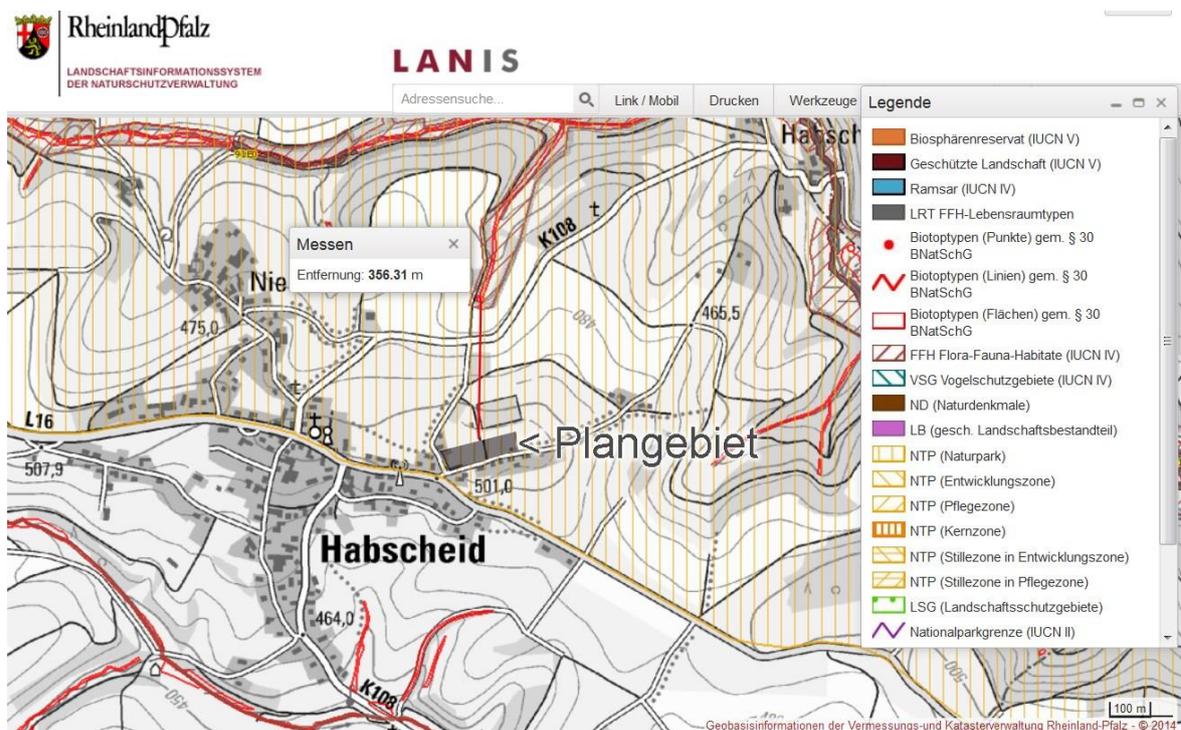
Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes dienen gleichzeitig der Minderung von Landschaftsbildbelastungen sowie der Verbesserung des agrarisch geprägten Lebensraums für Pflanzen und Tiere und fördern damit die biologische Vielfalt.

## 5 Auswirkungen auf das europäische Netz "Natura 2000"

Die vorliegenden Bestandsdaten zu Biotopen und Arten wurden dahingehend überprüft, ob gem. § 34 BNatSchG und gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. EG Nr. L 206 v. 22.7.1992., S. 7 und der Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979 der EU (79/409/EWG) im Rahmen der Bebauungsplanung eine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Prüfung bestehen könnte.

Die Entfernung zu nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt ca. 350 m (Hollbachtal). Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes ist wegen des dazwischen liegenden Sportareals ausgeschlossen.

Weitergehende spezielle Verträglichkeitsprüfungen gemäß FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind daher nach dem derzeitigen Kenntnisstand entbehrlich.



## 6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind.

### Primärauswirkungen

- a) *Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- b) *Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

### Baubedingte Auswirkungen

Eine Primärauswirkung in diesem Sinne, durch Abholz- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeiten (töten von Entwicklungsformen), kann folgendermaßen vermieden werden:

In den Hecken- und Saumstrukturen ist von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Vogelarten auszugehen, die jedoch allgemein verbreitet sind. Sie sind komplett zu erhalten (Maßnahme V2), dies gilt sowohl für das bereits durch Satzung baurechtlich gesicherte Grundstück im westlichen Bereich als auch für die zusätzlichen Baufläche.

Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Bestandteile der zu erhaltenden Hecken und Einzelbäume beschädigt werden.

Bei Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen werden unter den besonders geschützten Arten **keine Verbotstatbestände** erfüllt.

### Sekundärauswirkungen

*Gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 des BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

### Baubedingte Auswirkungen

Sekundärauswirkungen in diesem Sinne sind nicht zu erwarten.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Sekundärauswirkungen in diesem Sinne sind nicht zu erwarten.

Demnach werden unter den streng geschützten Arten keine Verbotstatbestände erfüllt.

### **Ausweichmöglichkeiten**

Ausweichmöglichkeiten sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden, da ähnliche Strukturen verbreitet vorkommen.

### **Zumutbare Alternative**

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation nicht erforderlich.

## **7 Entwicklungsprognose**

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans würde in absehbarer Zeit die bisherige intensive Grünlandnutzung fortgeführt

## **8 Kompensation**

Wegen der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der geplanten Eingriffe sind zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landespflege geeignete Maßnahmen durchzuführen. Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt gem. § 15 nach Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen den Ausgleich beeinträchtigter Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

In der folgenden Tabelle sind *die erheblichen Eingriffe* den Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt. Die Kürzel bedeuten:

### Eingriffe:

b = Boden  
w = Wasserhaushalt  
a = Arten- und Biotopschutz  
L = Landschaftsbild/Erholung

### Maßnahmen

V = Vermeidungsmaßnahme  
A = Ausgleichsmaßnahme  
M = Minderungsmaßnahme

Bei Eingriffen, die durch Maßnahmen für ein anderes Schutzgut oder durch anderweitig vorgesehene Maßnahmen bereits mit kompensiert werden, sind die Angaben kursiv gesetzt. Sind Eingriffe oder Maßnahmen nicht quantifizierbar, wird dies in der entsprechenden Spalte mit **n.q.** bezeichnet.

Konfliktsituation			Kompensation			
lfd Nr.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroff. Fläche in m <sup>2</sup> ca.	lfd Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in m <sup>2</sup> ca.	Begründung der Maßnahme
b	Bodenverlust durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Straßen und Nebenanlagen	815	M1	Abriss eines Schuppens, Umwandlung in Schotterrasen (Stellfläche für PKW)	250	Wiederherstellung eines Teils der Bodenfunktionen
			A1	Anlage einer extensiv zu nutzenden Streuobstwiese, Pflanzung von 8 Obstbaum-Hochstämmen lokaler Sorten. Keine Mineraldüngung und Einsatz chemischer Mittel.	1.377	Entlastung des Bodens / Kompensation des Bodenverlustes durch Versiegelung mind. im Verhältnis 1:1
a1	Verlust von Biotopen geringer Bedeutung durch Überbauung: Intensivgrünland Die Anlage eines Kinderspielplatzes wird nicht als Eingriff in Biotopfunktionen gewertet.	815	V1	Erhaltung eines Teils des Grünlandes im Plangebiet, Ausweisung als private Grünfläche.	2.387	Erhaltung von Biotopelementen
			V2	Erhaltung aller Hecken und Einzelgehölze	634	Erhaltung wertvoller Biotopelemente
			A1	Anlage einer Streuobstwiese	(1.377)	Neuschaffung von Biotopelementen für die Vogelwelt
w	Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Nebenanlagen	815	M1	Abriss eines Schuppens, Umwandlung in Schotterrasen	(250)	Wiederherstellung Teilversickerung
			M2	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasenklinker u.a.)	n.q.	Erhaltung einer Teilversickerungsfähigkeit der Böden
			A2	Herstellung von Versickerungs-/ Rückhalte- mulden für das Oberflächenwasser entspr. Entwässerungskonzept (Teil 3 des B-Plans) auf Privatgrünflächen sowie in Verbindung mit Maßnahme A1	Gesamt ca. 688	Teilversickerung, Wasserrückhaltung und -retention, Verhinderung von Hochwasserbildung
L	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark durch Ausdehnung der Siedlung in die freie Landschaft.	n.q	V2	Erhaltung aller Gehölze	(634)	Begrenzung der visuellen Dominanz im Naturpark,
			A1	Anlage Streuobstwiese	(1.377)	optische Einbindung der Baukörper in die Landschaft, Minimierung der Sichtbarkeit

## 9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. der Anwacherfolg der Gehölzpflanzungen ist durch eine Erfolgskontrolle nach 2 sowie nach 5 Jahren zu prüfen. Aufgrund der Ergebnisse sind die Maßnahmen ggf. anzupassen, z.B. fachgerechte Pflegeschnitte bei den Baumpflanzungen, oder zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Nachpflanzungen zu ergreifen.

## 10 Zusammenfassung

Das Plangebiet soll als Mischgebiet ausgewiesen werden und umfasst 9.375 m<sup>2</sup> brutto. Der Teil westlich des Weges zum Sportplatz ist in der Abrundungssatzung der Ortslage bereits enthalten, hierfür ist die Kompensation für den baulichen Eingriff bereits geregelt. Mit dem Bebauungsplan sollen die zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche am Ostrand konzentriert werden.

Der Bereich liegt auf einer Hochfläche in fast ebener Lage. Die Erschließung des Baugebietes ist durch die vorhandenen Neustraße gesichert.

Die Fläche ist bisher als Intensivgrünland genutzt. Am Südrand verläuft eine fast durchgehende Hecke, westlich der Sportplatz-Zuwegung als Baum-, östlich davon als Strauchhecke. Diese und einige vorhandene Einzelbäume sind zu erhalten.

Da das Gebiet an bestehende Bebauung angrenzt und überwiegend nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft kompensierbar.

**Die zulässige Neuversiegelung beträgt 815 m<sup>2</sup>.**

Der Verlust der Bodenfunktionen von Intensivgrünland (ca. 815 m<sup>2</sup>) wird durch Anlage einer Streuobstwiese in Verbindung mit Regenrückhaltegräben kompensiert.

**Die erforderlichen Kompensationsflächen umfassen insgesamt 1.377 m<sup>2</sup>.**

Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen.

Zur Sicherung des Wasserhaushaltes dürfen Nebenanlagen auf den Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann vollständig auf benachbarten Flächen (Privatgrün und Kompensationsfläche A1) zurückgehalten werden, wobei das Rückhaltevolumen insgesamt ca. 50 Liter pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche betragen soll.

Für die vorgesehenen Pflanzungen sind Obstbäume heimischer Sorten und Arten zu verwenden. Die Maßnahmenflächen dürfen nicht gedüngt oder mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

## 11 Quellenverzeichnis

- Planungsgemeinschaft Region Trier (1995): Regionaler Raumordnungsplan
- Verbandsgemeinde Prüm: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
- Naturschutzfachdaten online von „naturschutz.rlp.de“
- Gesetze gem. Aufstellung in Kap. 2

## **Anhang Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan**

### **D Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1) Nr. 15, 20 und 25a BauGB**

1. Erhaltung der vorhandenen 5 m breiten Hecken sowie von vier Einzelbäumen auf Flurstück 1 sowie der Strauchhecke auf Flurstück 5 (im Bereich der Maßnahmenfläche A1) entsprechend Plandarstellung.
2. Für die in das Plangebiet einbezogenen Flächen wird folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme festgesetzt:

#### **A1**

Die im Plan dargestellte Fläche zur Entwicklung von Streuobst ist in den ersten 5 Jahren 3mal jährlich, danach 1-2 mal jährlich zu mähen und jeweils das Mahdgut zu entfernen. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Umbruch und Neuanfaat sowie Reliefveränderungen dürfen nicht erfolgen.

Zusätzlich sind insgesamt mindestens 8 hochstämmige Obstbäume lokaler Sorten zu pflanzen und zu pflegen (außerhalb der in die Fläche A1 integrierten Rückhalte mulden für Niederschlagswasser). Die Abstände zwischen den Bäumen müssen mindestens 10m betragen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Obstbäume sind gegen Windwurf und Verbiss zu sichern. Für die Dauer von 10 Jahren sind jährlich fachgerechte Pflegeschnitte zur Entwicklung qualitativer, gesunder Kronen durchzuführen.

Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art (z.B. Komposthaufen, Gerätehütten, Kinderspielgeräte etc.) oder eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufs durch Aufschüttung der Flächen bzw. eine Einbeziehung der Kompensationsfläche in den Freizeitbereich ist unzulässig.

3. Rückhalteflächen

Retentionsflächen sind als erdbewachsene Mulden mit einer max. Einstautiefe von 20 cm anzulegen. Sie sind mit einer standortgerechten Landschaftsrassenmischung einzusäen und wie A1 zu unterhalten. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Die Rückhalteflächen zur Baufläche auf Flurstück 5, Flur 3 darf in die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Maßnahme A1) integriert werden.

### **E Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB und § 135 BauGB**

Die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme A1 ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaus des geplanten Gebäudes auf Flurstück 5, Flur 3 umzusetzen.